

# BESITZERWERB UND - VERLUST



*Römisches Privatrecht HS22*

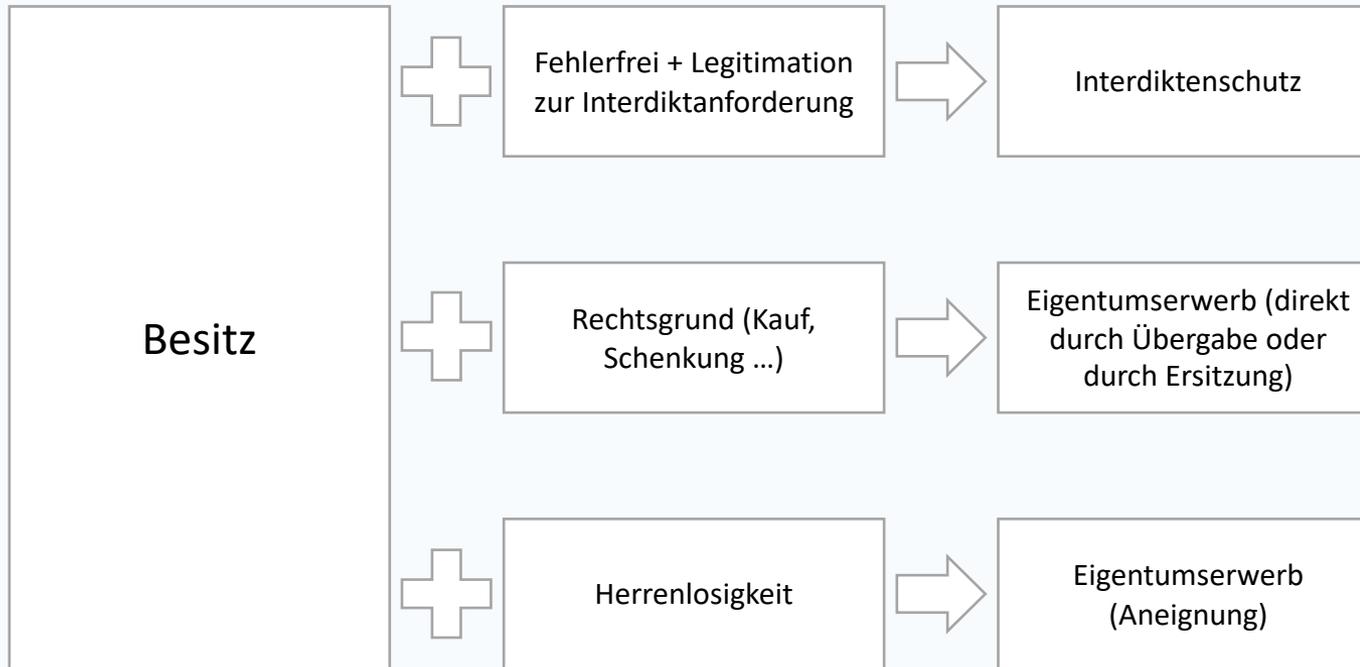
# Besitzerwerb und Besitzverlust: Übersicht

---

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Besitz: Rechtliche Relevanz

---



- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Besitzerwerb u. Besitzverlust: Relevanz

---



☞ Bei den Interdikten?

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Besitzerwerb u. Besitzverlust: Relevanz

---



- ☞ Bei den Interdikten: Besitz ist auch nach gewissen Fällen des Verlustes, nie aber vor dem Erwerb geschützt
  
- ☞ Bei Eigentumserwerb:
  - a. Durch Aneignung (*occupatio*): Das Eigentum wird erst mit der tatsächlichen Besitznahme erworben
  - b. Durch Übergabe (*traditio*): Das Eigentum geht erst mit der effektiven Besitzübergabe über (‘Traditionsprinzip’)
  - c. Durch Ersitzung (*usucapio*): Ersitzung beginnt erst mit dem tatsächlichen Besitzerwerb und wird abgebrochen bei jedem (auch widerrechtlichen) Besitzverlust

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Besitzerwerb u. Besitzverlust: Relevanz

---



- ☞ Bei den **Interdikten**: Besitz ist auch nach gewissen Fällen des Verlustes, nie aber vor dem Erwerb geschützt
  
- ☞ Bei Eigentumserwerb:
  - a. Durch **Aneignung** (*occupatio*): Das Eigentum wird erst mit der tatsächlichen Besitznahme erworben
  - b. Durch **Übergabe** (*traditio*): Das Eigentum geht erst mit der effektiven Besitzübergabe über (‘Traditionsprinzip’)
  - c. Durch **Ersitzung** (*usucapio*): Ersitzung beginnt erst mit dem tatsächlichen Besitzerwerb und wird abgebrochen bei jedem (auch widerrechtlichen) Besitzverlust

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Besitzerwerb u. **Besitzverlust**: Relevanz

---



- ☞ Bei den **Interdikten**: Besitz ist auch nach gewissen Fällen des Verlustes, nie aber vor dem Erwerb geschützt
  
- ☞ Bei Eigentumserwerb:
  - a. Durch Aneignung (*occupatio*): Das Eigentum wird erst mit der tatsächlichen Besitznahme erworben
  - b. Durch Übergabe (*traditio*): Das Eigentum geht erst mit der effektiven Besitzübergabe über (‘Traditionsprinzip’)
  - c. Durch **Ersitzung** (*usucapio*): Ersitzung beginnt erst mit dem tatsächlichen Besitzerwerb und wird abgebrochen bei jedem (auch widerrechtlichen) Besitzverlust

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Die Elemente des (rechtlich relevanten) Besitzes

---



Was macht uns zu Besitzern im rechtlichen Sinne?

(1) Wer ist Besitzer unter prätorischem Recht (Interdiktenbesitzer)?

Neben einigen Fremdbesitzer (Staatspächter, Prekarist, Pfandgläubiger), der Eigenbesitzer.

Eigenbesitzer = derjenige, der die Sache mit dem Willen in seiner Gewalt hat, sie als seine zu behalten:

- i. Eigentümer
- ii. Gutgläubiger Besitzer
- iii. Bösgläubiger Besitzer

(2) Wer ist Besitzer unter Zivilrecht (Ersitzungsbesitzer)?

Die Eigenbesitzer i und ii

Von den Ausnahmen abgesehen, sind **nur die Eigenbesitzer** im rechtlichen Sinne Besitzer

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

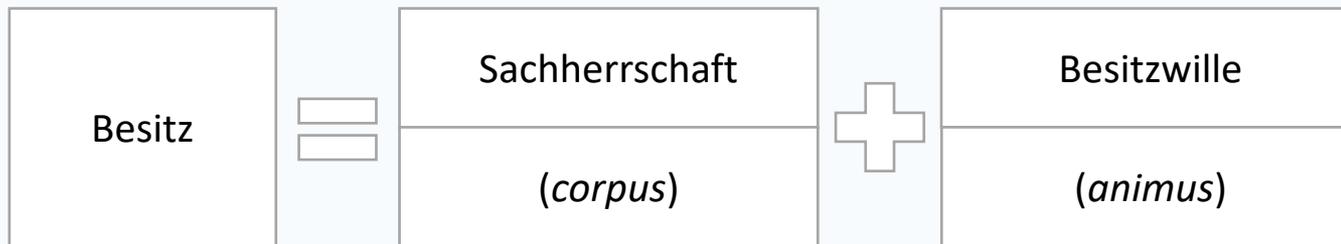
IV. Besitzverlust

# Die Elemente des (rechtlich relevanten) Besitzes

---

## ☞ Was macht uns zu Eigenbesitzer?

Dass wir nicht nur die Sache in unser Gewalt haben, sondern auch den Willen, sie als unsere zu behalten



## ☞ Besitz besteht aus zwei Elementen

⇒ Um den Besitz zu erwerben, braucht man beide

⇒ Um den Besitz zu verlieren, genügt es, eines zu verlieren

I. Relevanz

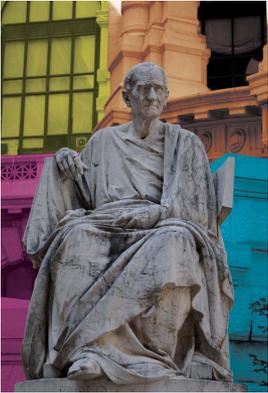
II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Besitzerwerb

---



Iulius Paulus, Statue von, M.  
Tripisciano, Corte di  
Cassazione, Roma

☞ Sowohl Sachherrschaft als auch Besitzwille sind notwendig:

Rn. §95 D. 41.2.3.1 Paulus im 54. Buch zum Edikt. Den Besitz erlangt man durch Sachherrschaft (*corpus*) und die Absicht (*animus*) und weder durch die erstere noch durch die letztere allein. (...)

Rn. §99 D. 41.2.3.3 Paulus im 54. Buch zum Edikt. Neratius und Proculus (sagen), durch den blossen Willen könne man den Besitz nicht erwerben, wenn nicht die natürliche Besitzergreifung vorausgehe. (...)

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Besitzwille (*animus*)

---



Aufgrund mangelnden Besitzwillens erwerben wir den Besitz nicht:

- i. Wenn wir die Sache als bloße Detentoren erhalten (in Leihe, Miete, Pacht, Verwahrung ...): Dann bleibt der echte Besitz beim Geber (Rn. §84)
- ii. Wenn wir noch nicht wissen, dass wir die Sache haben  

Rn. §99 D. 41.2.3.3 Paulus im 54. Buch zum Edikt. (...) Wenn ich daher wisse, dass auf meinem Landgute ein Schatz stehe, so besitze ich ihn sofort, sobald ich den Willen habe, ihn zu besitzen, weil das, was dem natürlichen Besitz noch fehlt (um ihn zum wirklichen Besitz zu machen) eben durch den Willen hinzugetan wird. (...)
- iii. Wenn wir völlig handlungsunfähig sind

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Besitz und Handlungsfähigkeit (Rn. §101)

---



Nero als Kind, Archäologisches Museum, Parma

☞ Die Geisteskranken haben keine Handlungsfähigkeit: Daher auch keine Fähigkeit zum Besitzerwerb.

Wer kann für sie erwerben?

▷ Ihr Pfleger

☞ Und die Unmündigen?

▷ Bis zum 7. Lebensjahr wie die Geisteskranken. Der Vormund kann für sie erwerben

▷ Zwischen 7 und 14? Mit Vormundsgenehmigung?

Allein: Sie haben völlige Erwerbsfähigkeit (nur für Verfügungen und Verpflichtungen brauchen sie den Vormund)

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Sachherrschaft (*corpus*)

---



☞ Was bedeutet Sachherrschaft? Was ist dafür notwendig?

Ein Akt der Bemächtigung. Zugleich Ausdruck des Besitzwillens und Weg zur Sachherrschaft

Am deutlichsten:

- Bei beweglichen Sachen, die Wegnahme
- Bei unbeweglichen Sachen, die Ansiedlung

I. Relevanz

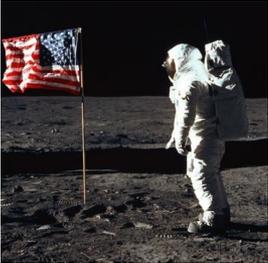
II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Liegenschaften

---



- ☞ Ansiedlung ist am deutlichsten, aber nicht notwendig: Ein symbolischer Akt der Bemächtigung genügt, z.B. die Liegenschaft zu betreten.

Rn. § 96: D. 41.2.3.1 Paulus im 54. Buch zum Edikt: (...) Wenn wir aber gesagt haben, wir müssen den Besitz durch tatsächliche Sachherrschaft und die Absicht dazu erwerben, so ist dies nicht so zu verstehen, dass, wer ein Landgut besitzen will, jeden Erdklumpen betreten müsse, sondern es genügt, irgendeinen Teil dieses Landgutes zu betreten, wenn es nur in der Absicht und unter der Voraussetzung geschieht, er wolle das ganze Landgut bis an seine Grenze besitzen.

- ☞ Beweis? Zeugen, ein Symbol ...

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# „Originärer“ vs „derivativer“ Besitzerwerb

---



Normannische Eroberung  
Englands, Teppich von  
Bayeux, 11. Jh

- ☞ Effektive Bemächtigung ist notwendig:
  - a. In Fall der Aneignung (*occupatio*) von herrenlosen Sachen („originärer“ Besitzerwerb)
  - b. Bezüglich Erbsachen

Rn. §98 D. 41.2.23pr. Iavolenus im 1. Buch der Briefe: Wenn wir zu Erben eingesetzt worden sind, so gehen zwar durch den Erbschaftsantritt alle Rechte auf uns über, allein der Besitz steht uns erst dann zu, wenn er tatsächlich ergriffen worden ist.
- ☞ Anders im Fall der Besitzübergabe (*traditio*) („derivativer“ Besitzerwerb)

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Besitzübergabe

---



*„a‘, unfair für mich: Wie kann ich den Weinberg pflegen, wenn ich gar nicht weiss, dass er mir überlassen wurde?*

*„c‘, unfair für dich: Wie kann Deine Erfüllung davon abhängen, was ich tue oder nicht?*

Ein Fall: Du verkaufst mir einen Weinberg. Wir haben vereinbart, dass du ihn am 1. August verlassen und mir überlassen wirst. Tatsächlich verlässt du ihn einen Monat früher, am 1. Juli und erst am 1. September komme ich mit meinen Arbeitern.

Wann gilt den Weinberg als an mich übergeben?

- a. Am 1. Juli, wenn du ihn verlässt, selbst wenn mir dies nicht bekannt ist
- b. Am 1. August, wenn ich annehmen kann, dass er verlassen wurde
- c. Am 1. September, wenn ich ihn tatsächlich übernehme

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Besitzübergabe

---



*„a‘, unfair für mich: Wie kann ich den Weinberg pflegen, wenn ich gar nicht weiss, dass er mir überlassen wurde?*

*„c‘, unfair für dich: Wie kann Deine Erfüllung davon abhängen, was ich tue oder nicht?*

Ein Fall: Du verkaufst mir einen Weinberg. Wir haben vereinbart, dass du ihn am 1. August verlassen und mir überlassen wirst. Tatsächlich verlässt du ihn einen Monat früher, am 1. Juli und erst am 1. September komme ich mit meinen Arbeitern.

Wann gilt den Weinberg als an mich übergeben?

- a. Am 1. Juli, wenn du ihn verlässt, selbst wenn mir dies nicht bekannt ist
- b. Am 1. August, wenn ich annehmen kann, dass er verlassen wurde
- c. Am 1. September, wenn ich ihn tatsächlich übernehme

Keine theoretische Frage: Wenn der Weinberg von der Vernachlässigung Schäden nimmt, kann ich Schadensersatz von Dir verlangen?

Nur bezüglich denen, die vor dem 1. August aufgetreten sind: Danach gilt das Land als mir übergeben

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Besitzübergabe

---



*„a‘, unfair für mich: Wie kann ich den Weinberg pflegen, wenn ich gar nicht weiss, dass er mir überlassen wurde?*

*„c‘, unfair für dich: Wie kann Deine Erfüllung davon abhängen, was ich tue oder nicht?*

Ein Fall: Du verkaufst mir einen Weinberg. Wir haben vereinbart, dass du ihn am 1. August verlassen und mir überlassen wirst. Tatsächlich verlässt du ihn einen Monat früher, am 1. Juli und erst am 1. September komme ich mit meinen Arbeitern.

Wann gilt den Weinberg als an mich übergeben?

- a. Am 1. Juli, wenn du ihn verlässt, selbst wenn mir dies nicht bekannt ist
- b. Am 1. August, wenn ich annehmen kann, dass er verlassen wurde
- c. Am 1. September, wenn ich ihn tatsächlich übernehme

REGEL: Die Sache gilt als übergeben, noch bevor der Erwerber sie tatsächlich übernimmt, sobald sie ihm überlassen worden ist und es dem Erwerber bewusst ist.

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Besitzübergabe

---



*„a‘, unfair für mich: Wie kann ich den Weinberg pflegen, wenn ich gar nicht weiss, dass er mir überlassen wurde?“*

*„c‘, unfair für dich: Wie kann Deine Erfüllung davon abhängen, was ich tue oder nicht?“*

**CORPUS + ANIMUS**

Ein Fall: Du verkaufst mir einen Weinberg. Wir haben vereinbart, dass du ihn am 1. August verlassen und mir überlassen wirst. Tatsächlich verlässt du ihn einen Monat früher, am 1. Juli und erst am 1. September komme ich mit meinen Arbeitern.

Wann gilt den Weinberg als an mich übergeben?

- a. Am 1. Juli, wenn du ihn verlässt, selbst wenn mir dies nicht bekannt ist
- b. Am 1. August, wenn ich annehmen kann, dass er verlassen wurde
- c. Am 1. September, wenn ich ihn tatsächlich übernehme

REGEL: Die Sache gilt als übergeben, noch bevor der Erwerber sie tatsächlich übernimmt, sobald sie ihm **überlassen** worden ist und es dem Erwerber **bewusst** ist.

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Besitzübergabe

---



Rn. § 98. D. 41.2.18.2 Celsus im 23. Buch seiner Digesten:

desgleichen besitze ich nicht minder, als wenn ich das Grundstück betreten hätte, wenn der Verkäufer die benachbarte Liegenschaft, die ich gekauft habe, mir von meinem Turm aus beschreibt und erklärt, dass er mir den von ihm aufgegebenen Besitz übertrage.

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Besitzübergabe

---



*Bei beweglichen Sachen  
so wie bei Liegenschaften*

Rn. § 98. D. 41.2.18.2 Celsus im 23. Buch seiner Digesten: Wenn ich den Verkäufer angewiesen habe, die Kaufsache in meinem Hause abzuliefern, steht ausser Frage, dass ich die Sache besitze, wiewohl sie bislang noch niemand berührt hat; desgleichen besitze ich nicht minder, als wenn ich das Grundstück betreten hätte, wenn der Verkäufer die benachbarte Liegenschaft, die ich gekauft habe, mir von meinem Turm aus beschreibt und erklärt, dass er mir den von ihm aufgegebenen Besitz übertrage.

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Surrogate der Besitzübergabe

---



*NB: trotz der Ausdrucksweise, kann kein Besitz „nur durch den Willen“ (solo animo) erworben werden*

- ☞ Gleichen Wert wie das effektive Überlassen hat u.a.:
  - Die Übergabeerklärung in Gegenwart der Sache
  - Die Übertragung der Zugangskontrolle (z.B. durch Übergabe der Schlüssel)

Rn. §96 D. 41.2.1.21 Paulus im 54. Buch zum Edikt. (...) es ist nicht notwendig, den Besitz körperlich und durch eine Berührung zu ergreifen, sondern [der Besitzerwerb] kann auch durch die Augen und den Willen geschehen; als Beleg hierzu dienen diejenigen Sachen, die wegen der Grösse ihres Gewichts nicht bewegt werden können, wie Säulen, denn diese werden für übergeben erachtet, wenn (die Parteien) in ihrer Gegenwart einig geworden sind, und es wird der Wein als übergeben betrachtet, wenn dem Käufer die Schlüssel zum Weinkeller übergeben worden sind.

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Besitzerwerb durch Drittpersonen

---



Gai. Inst. 2, 95: (...) durch freie Menschen, die wir (...) in unserer Rechtsunterworfenheit nicht (...) haben, (...) kann aus keinem Rechtsgrund etwas für uns erworben werden. Und das ist damit gemeint, wenn man gemeinhin sagt, dass durch eine fremde Person nicht für uns erworben werden kann. (...)

- ☞ Weder Eigentum noch Besitz kann man durch eine freie Person erwerben (Ausnahme: Vertreter des Handlungsunfähigen)
- ☞ Durch Hauskinder und Sklaven? Eigentum, *ipso iure* (automatisch). Besitz? (Rn. §102)
  - a. *Corpus*: Sachen, die in der Gewalt von jemandem sind, der unter unserer Gewalt steht, sind ebenfalls unter unserer Gewalt
  - b. *Animus*?

Er besteht, wenn wir von dem Erwerb wissen. Wenn nicht?

    - Wenn für das Sondergut, durch unseren Besitzwille bezüglich des Sonderguts gedeckt
    - Sonst, erwerben wir *ipso iure* das Eigentum, nicht aber den Besitz

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Besitzverlust: Relevanz

---



- ☞ Ersitzung wird abgebrochen: Sollte der Besitz wiederhergestellt werden, muss sie bei Null wieder beginnen (Ausnahme: Erbe)
- ☞ Die Interdikten sind nicht mehr möglich, ausser wenn der Besitz aufgrund von gewaltsamer oder heimlicher Entziehung verloren wurde (und dann nur gegen den Entwender)
- ☞ Bereits bestehendes Eigentum?

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Besitzverlust: Relevanz

---



- ☞ Ersitzung wird abgebrochen: Sollte der Besitz wiederhergestellt werden, muss sie bei Null wieder beginnen (Ausnahme: Erbe)
  
- ☞ Die Interdikten sind nicht mehr möglich, ausser wenn der Besitz aufgrund von gewaltsamer oder heimlicher Entziehung verloren wurde (und dann nur gegen den Entwender)
  
- ☞ Bereits bestehendes Eigentum ist nicht betroffen, ausser:
  - a. Wenn der Eigentümer es freiwillig aufgeben (*derelictio*) oder durch Besitzübergabe (*traditio*) übertragen will
  - b. Bei Wildtieren, die entfliehen und ihre natürliche Freiheit wiedererlangen
  - c. Bei gezähmten Tieren (z.B. Bienen), die ihren "Willen zur Rückkehr" (*animus revertendi*) verlieren

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Besitzverlust: Arten

---



## ☞ Ausgangsregel:

Der Besitz besteht aus Sachherrschaft (*corpus*) und Besitzwille (*animus*)

⇒ Es genügt, die eine oder den anderen zu verlieren, um den Besitz selbst zu verlieren

## ☞ Variante der Besitzverlustes:

a. Durch den Verlust von Wille und Herrschaft

z.B.: Aufgabe (*derelictio*), Übergabe (*traditio*)

b. Durch Herrschaftsverlust allein

z.B.: wenn die Sache verloren geht oder uns entwendet wird

c. Durch Willensverlust allein (?)

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Willensverlust

---



Rn. § 103 D. 41.2.3.6 Paulus im 54. Buch zum Edikt. Ebenso ist weiter der Wille des Besitzers beim Verlust des Besitzes zu beachten: Wenn du dich daher auf einem Landgut befindest, und dennoch dasselbe nicht besitzen willst, so wirst du den Besitz sofort verlieren. Derselbe kann also durch den Willen allein verloren gehen, obschon er nicht [durch den Willen allein] erworben werden kann.

☞ Ein Beispiel?

Welche Form kann der Willensverlust annehmen, wenn das Landgut nicht verlassen wird?

Besitzkonstitut (*constitutum possessorium*)

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Herrschaftsverlust: Verlust der Sache

---



Iris Apfel, New York City,  
2019

⚖ Meine Mutter sucht seit Tagen nach den Ohrringen, die ich ihr zu ihrem letzten Geburtstag geschenkt habe. Sie kann sie nicht finden ...

- i. Hat sie das Eigentum verloren?
- ii. Hat sie den Besitz verloren?

Es kommt darauf an, ob sie tatsächlich noch da sind oder nicht. Wann wissen wir das?

- Erst wenn sie gefunden werden: wenn ja, hat sie den Besitz nie verloren
- Wenn nicht, gilt der Besitz als unterbrochen – ausser wenn sie später auftauchen

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

# Herrschaftsverlust: Verlust der Sache

---



*Iris Apfel, New York City,  
2019*

Rn. §104 D. 41.2.3.13 Paulus im 54. Buch zum Edikt. Der jüngere Nerva [sagt], bewegliche Sachen würden, mit Ausnahme der Sklaven, dann besessen, wenn sie sich in unserer Obhut befinden, das heisst, insofern wir, wenn wir wollen, den natürlichen Besitz erlangen können. Sobald sich nämlich Vieh verlaufen hat, oder ein Gefäss so abhandengekommen ist, dass es nicht aufgefunden werden kann, hört man unmittelbar auf, dasselbe zu besitzen, auch wenn es von keinem anderen besessen wird; etwas ganz anderes ist es, wenn ich es in meiner Verwahrung habe und nur nicht finden kann, weil es wirklich vorhanden ist, und ich es in der Zwischenzeit nur nicht aufmerksam genug gesucht habe.

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Herrschaftsverlust: Entwendung

---



Rn. § 105 D. 41.2.15 Gaius im 26. Buch zum Provinzialedikt. Von einer Sache, die uns gestohlen worden ist, wird ebenso angenommen, dass wir aufhören sie zu besitzen, als wenn sie uns mit Gewalt entrissen worden ist.

*Aber: (a) wir verlieren nur den Besitz, nicht das Eigentum; (b) gegenüber dem Dieb sind wir immer noch durch die Interdikte geschützt.*

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Herrschaftsverlust: Entwendung

---



Rn. 105 D. 41.2.15 Gaius im 26. Buch zum Provinzialedikt. Von einer Sache, die uns gestohlen worden ist, wird ebenso angenommen, dass wir aufhören sie zu besitzen, als wenn sie uns mit Gewalt entrissen worden ist. Wenn sie aber ein in unserer Gewalt Stehender weggenommen hat, so verlieren wir den Besitz nicht, solange sich die Sache bei ihm befindet, weil uns durch Personen dieser Art der Besitz (sogar) erworben wird

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Herrschaftsverlust: Entwendung

---



*Warum ist die Argumentation notwendig?*

*Wie könnte man dagegen argumentieren, dass wir doch Besitz und sogar Eigentum verlieren?*

*Analogie-Argument*

Rn. §105 D. 41.2.15 Gaius im 26. Buch zum Provinzialedikt. Von einer Sache, die uns gestohlen worden ist, wird ebenso angenommen, dass wir aufhören sie zu besitzen, als wenn sie uns mit Gewalt entrissen worden ist. Wenn sie aber ein in unserer Gewalt Stehender weggenommen hat, so verlieren wir den Besitz nicht, solange sich die Sache bei ihm befindet, weil uns durch Personen dieser Art der Besitz (sogar) erworben wird, und dies ist derselbe Grund, weshalb man annimmt, dass wir einen flüchtigen Sklaven besitzen, weil dieser, genauso wenig er uns um den Besitz anderer Sachen bringen kann, auch nicht um den Besitz seiner selbst [bringen] kann.

- I. Relevanz
- II. Grundlagen
- III. Besitzerwerb
- IV. Besitzverlust

# Fortdauer des Besitzes durch den blossen Willen

---



☞ Verlieren wir jeden Morgen, wenn wir unser Haus verlassen, den Besitz daran?

Rn. § 106 Gai. Inst. 4, 153: (...) Es meinen sogar die meisten Juristen, der Besitz könne auch durch den blossen Willen (*solo animo*) behalten werde, das heisst, dass ich, auch wenn weder ich noch jemand anderes für mich den Besitz innehat, dennoch ersichtlich den Besitz behalte, wenn ich nicht mit der Absicht, den Besitz aufzugeben, fortgegangen bin, sondern, um später zurückzukehren. (...)

☞ z.B. Sommer- und Winterweiden (Paul. D. 41, 2, 3, 11)

☞ Auch der flüchtige Sklave

I. Relevanz

II. Grundlagen

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust